



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2023, Zahl: 900-2/A/5169/2023 XIII, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2

#### Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 33.350.600,00
Auszahlungen:	€ 37.593.400,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>1</sup>	€ -4.242.800,00
--	-----------------

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 31.185.000,00
Aufwendungen:	€ 36.397.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 308.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 47.700,00

---

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: <sup>2</sup>	€ -4.951.600,00
---	-----------------

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:

Höchstbetrag von € 2.500.000

#### **§ 5**

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und wurde elektronisch am 21. Dezember 2023 kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

---